



STATUT

des ARBÖ Wasserski- und Motorbootclub WIEN, Kurzform ARBÖ WMCW, Ortsklub 0681 des ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02. Oktober 2020 .

ZVR-Zahl: 084247819 Ortsklubnummer: OK 0681

§ 1 Gegenstand des Statutes

Dieses Statut regelt im Rahmen des Statutes der Bundesorganisation und der örtlich zuständigen Landesorganisation des ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs die Rechtsverhältnisse, die Organisation und die Tätigkeit des Ortsklubs.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Ortsklub führt den Namen ARBÖ Wasserski- und Motorbootclub Wien, Kurzform ARBÖ WMCW.
- 2) Er ist ein Zweigverein (Basisorganisation) des ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Landesorganisation Wien.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in 1190 Wien, Kuchelauer Hafenstrasse 135.
- 4) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Wien und Niederösterreich.

§ 3 Zweck des ARBÖ WMCW (der Basisorganisation)

Zweck des Ortsklubs ist die Unterstützung, der durch das Statut der Bundesorganisation und der Landesorganisation des ARBÖ festgelegten Bestrebungen, sowie Förderung, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen des Wassermotorsports.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) in folgenden speziellen Bereichen:

- 1) Förderung des Motorsports
- 2) Förderung von Wassersportarten wie Wasserski, Wakeboard u.ä.
- 3) Schaffung und Erhaltung von Erholungsräumen

- 4) Theoretische und praktische Weiterbildung in Form von Vorträgen betreffend Sicherheit und Erste Hilfe beim Motorboot- und Wassersport, Brandvermeidung und Brandbekämpfung.
- 5) Vorbereitungskurse zur Schiffsführerprüfung SFP 10m in Theorie und Praxis inklusive Prüfungsbegleitung
- 6) Thematisierte Praxisfahrten (richtiges Verhalten beim Schleusen, Ankermanöver, Notfallübungen, usw.)
- 7) Auffrischkurse Schiffsfunk

§ 4 Einkünfte des ARBÖ WMCW

Der Vereinszweck soll durch folgende angeführte Mittel erreicht werden:

- 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2) Liegeplatzgebühren
- 3) Sonstige Gebühren
- 4) Subventionen und Spenden
- 5) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- 6) Förderungen der Dachorganisation
- 7) Sonstige Zuwendungen

Diese Mittel dienen ausschließlich der Erreichung des Vereinszwecks, allfällige Überschüsse dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks sowie der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Vereinsanlagen verwendet werden. Die Funktionäre des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft zum ARBÖ WMCW

- 1) Der Beitritt zum ARBÖ WMCW setzt eine Mitgliedschaft bei der Bundesorganisation des ARBÖ voraus.
- 2) Durch seine Beitrittserklärung stellt der Aufnahmewerber (physische oder juristische Person), sofern er noch kein Mitglied in der Bundesorganisation des ARBÖ ist, den Antrag auf Aufnahme in die Bundesorganisation des ARBÖ. Der Antrag kann von der Geschäftsführung der Bundesorganisation des ARBÖ abgelehnt werden. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist als Entscheidung endgültig. Tritt ein Mitglied nicht in einer Geschäftsstelle des ARBÖ bei, steht ihm das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz zu.
- 3) Jedes Mitglied gehört neben der Bundesorganisation (Abs. 2) einer Landesorganisation, der Bezirksorganisation/Region und einem Ortsklub an. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung des Beitrittswerbers zum Ortsklub 0681. Auf Wunsch ist eine Zuordnung zu einem anderen Ortsklub möglich. (Entfall des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts im Ortsklub 0681)

4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) Zeitablauf nach fristgemäßer Kündigung
- c) Ausschluss durch die Geschäftsführung der Bundesorganisation
- d) Ausschluss durch den Klubvorstand. Ein solcher kann verfügt werden wegen unstatthafter oder schädigender Handlungen, fortgesetzter Missachtung der Bestimmungen der Statuten des Ortsklubs, Gefährdung des Bestandes und Ansehens des Ortsklubs und Missachtung der von der Mitgliederversammlung oder dem Klubvorstand gefassten Beschlüsse.
- e) Bei Annahme einer Delegation oder Funktion im „Sporthafenbetriebsverein Korneuburg“, welcher vom ARBÖ Ortsclub WMCW gemeinsam mit dem Verein MSC Danubia betrieben wird, durch Entsendung des Vereins MSC Danubia (Interessenskollision). Die Annahme der Delegation oder Funktion wird einem Austritt beim ARBÖ Ortsclub WMCW gleichgehalten und tritt am Tag des Funktionsantrittes in Kraft.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung bzw. Verkündung des Ausschlusses schriftlich an das Schiedsgericht berufen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

Ein Ausschluss gemäß Abs. 4 lit. d berührt die Mitgliedschaft zur Bundesorganisation und der örtlich zuständigen Landesorganisation des ARBÖ nicht.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des ARBÖ WMCW

- 1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Ortsklubs teilzunehmen. Unter Berücksichtigung der Klub- und Geländeordnung dürfen Einrichtungen und Leistungen des Ortsklubs beansprucht werden und alle sonstigen Vorteile genutzt werden. Jedem Mitglied des **Ortsklubs 0681** stehen mit Vollendung des 16. Lebensjahres und unter Voraussetzung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 2) Der Klubvorstand hat die Statuten auf Verlangen eines Mitgliedes diesem auszufolgen.

- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Klubvorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Klubvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Klubvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen ab Eingang des Verlangens zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Klubvorstand über den geprüften Jahresabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Mitglieder haben alle, aus dem Statut des Ortsklubs, der örtlich zuständigen Landesorganisation und der Bundesorganisation entspringenden Pflichten einzuhalten und zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des ARBÖ nach Kräften zu fördern, das Ansehen des ARBÖ zu wahren und Solidarität zu üben.

§ 7 Organe und Verwaltung des ARBÖ WMCW, Wahl der Funktionäre

Die Organe des Ortsklubs (der Basisorganisation) sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Klubvorstand als Leitungsorgan (§9)
- c) der erweiterte Klubvorstand (§10)
- d) die Rechnungsprüfer (§12)
- e) das Schiedsgericht (§13)

Die Wahl sämtlicher Funktionäre des Ortsklubs, erfolgt in der Mitgliederversammlung. Für ausgeschiedene Funktionäre können vom betreffenden Organ Kooptierungen vorgenommen werden. Funktionär kann nur ein Mitglied des ARBÖ WMCW Ortsklub 0681 sein.

Die Funktionsdauer von Funktionären, die bei der Mitgliederversammlung gewählt werden, währt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle fünf Jahre statt.
- 2) Der Termin wird vom Klubvorstand festgelegt. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden. Im Fall des Rücktrittes des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden - Stellvertreter. Im Fall des Rücktrittes des gesamten Klubvorstandes (§ 9 Abs. 6) wird der Termin vom Präsidium der Landesorganisation festgelegt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Klubvorstand jederzeit einberufen werden.

- 4) Die Einberufung hat stattzufinden, wenn dies unter Angabe von Gründen verlangt wird, durch:
 - a. Ein Zehntel der Mitglieder oder
 - b. die Rechnungsprüfer oder
 - c. das Präsidium der örtlich zuständigen Landesorganisation oder
 - d. das Präsidium der Bundesorganisation
- 5) Die Einberufung hat binnen vier Wochen ab Einlangen des Verlangens zu erfolgen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Klubvorstandes, des erweiterten Klubvorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b. Wahl eines Ehrenvorsitzenden bzw. von Ehrenvorsitzenden
 - c. Beschlussfassung über die Berichte des Klubvorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - d. die Beschlussfassung über Anträge des Klubvorstandes, der Rechnungsprüfer und solcher von Mitgliedern
 - e. die Entlastung des Klubvorstandes
 - f. Statutenänderung
 - g. Auflösung des Ortsklubs (der Basisorganisation)
- 8) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres und unter Voraussetzung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages stehen jedem Mitglied des Ortsklubs 0681 das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor derselben an den Klubvorstand zu senden. Anträge, die direkt bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10) Der Klubvorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Ortsklubs zu informieren.
- 11) Vor Inkrafttreten von Statutenänderungen ist im Wege des Präsidiums der örtlich zuständigen Landesorganisation das Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Bundesorganisation herbeizuführen.

§ 9 Der Klubvorstand

- 1) Dem Klubvorstand obliegt die Leitung des Ortsklubs. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere hat er für die statutengemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Ortsklubs Sorge zu tragen. Der Klubvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter, und zwei weiteren Mitgliedern. Der Klubvorstand wird für die Dauer einer Funktionsperiode von 5 Jahre gewählt.
- 2) Der Klubvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie insgesamt die Hälfte der Mitglieder des Klubvorstandes anwesend sind. Der Klubvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ortsklubs und wird dabei vom Vorsitzenden - Stellvertreter unterstützt. Er vertritt den Ortsklub nach innen und außen. Er lädt schriftlich oder mündlich zu Versammlungen und Sitzungen ein, führt deren Vorsitz und ist stimmberechtigt. Im Fall der Verhinderung tritt der Vorsitzende-Stellvertreter in alle dessen Rechte und Pflichten ein.
- 4) Alle vom Ortsklub ausgehenden Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Klubvorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Klubvorstandes bzw. Klubvorstandsmitgliedes in Kraft.
- 6) Die Klubvorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Klubvorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Klubvorstandes an das Präsidium der örtlich zuständigen Landesorganisation zu richten.

§ 10 Erweiterter Klubvorstand

- 1) Bei Bedarf kann ein erweiterter Klubvorstand gewählt werden. Dieser berät das Leitungsorgan in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- 2) Wenn ein erweiterter Klubvorstand gewählt wurde, übernimmt dieser die Nachwahl zurückgetretener Vorstandsmitglieder.

§ 11 Vermögen des ARBÖ WMCW

Der Klubvorstand ist verpflichtet, das Vermögen des Ortsklubs sparsam und uneigennützig zu verwalten. Ausgaben dürfen ausschließlich dem ideellen Vereinszweck dienen, wobei im Besonderen die Förderung der Einrichtungen und Leistungen des ARBÖ WMCW das Hauptanliegen sein muss.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei deren Auswahl ist auf fachliche Voraussetzungen und auf entsprechende Vereins Erfahrung zu achten. Die Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Funktionen in den Organen des Ortsklubs ausüben.
- 2) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Rechnungsprüfer sind berufen, die Organe des Ortsklubs mindestens halbjährlich zu prüfen. Insbesondere sind die Fristen lt. § 21 Abs. 2 Vereinsgesetz zu beachten.
- 3) Dem Klubvorstand ist nach der jeweils durchgeführten Prüfung zu berichten. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Ortsklubs im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 4) Die Rechnungsprüfer haben in sämtliche Unterlagen (z.B. Protokolle, Verträge, Schriftverkehr, Abrechnungen von Veranstaltungen, Ein- und Ausgangsrechnungen, Belege, Kassabücher etc.) des Ortsklubs Einsicht. Der Klubvorstand hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5) Die Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit auch entsprechend dem Vereinsgesetz 2002 insbesondere nach § 5 Abs. 5 aus und haften gemäß § 24 Vereinsgesetz 2002.

§ 13 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich hierbei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode bestimmt. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

- 3) Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine anderen Funktionen in den Organen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – des Ortsklubs ausüben, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb von sechs Monaten. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die getroffenen Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Ortsklubs kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder, wenn diese nicht dem Statut entsprechend durchgeführt werden, durch Beschluss des Landespräsidiums im Einvernehmen mit der Bundesgeschäftsführung erfolgen.
- 2) Das Vermögen des Ortsklubs ist nach Abzug der aus Bundesmitteln stammenden Vermögenswerte von der Landesorganisation vier Jahre bzw. bis zu der der Auflösung folgenden örtlich zuständigen Landeskonferenz zu verwalten. Das Vermögen des Ortsklubs (der Basisorganisation) geht in den Besitz der örtlich zuständigen Landesorganisation zur Erfüllung deren begünstigten Zweck im Sinne des § 34 ff Bundesabgabenordnung über, falls innerhalb dieser Zeit der aufgelöste Ortsklub nicht neu gegründet wurde. Die örtlich zuständige Landesorganisation ist erst dann zur Ausfolgung der übernommenen Werte verhalten, nachdem sie sich von der Beständigkeit des wieder neu gegründeten Ortsklubs überzeugt hat.
- 3) Gegen die Auflösung des Ortsklubs steht den Mitgliedern desselben das Beschwerderecht an die nächste Bundeskonferenz zu. Eine diesbezügliche Entscheidung der Bundeskonferenz ist endgültig.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Bei Differenzen in der Auslegung dieses Statutes sind die Bestimmungen der Statuten der Bundesorganisation und der zuständigen Landesorganisation sinngemäß anzuwenden.
- 2) Alle Anreden und Bezeichnungen gelten auch in ihrer weiblichen Form.